




Informationen Lohngleichheitsklagen – Lohngleichheitsbeschwerden Stadt Zürich

Auf dem Weg zur Umsetzung der Forderung – Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit – sind für die Gesundheitsberufe bei der Stadt Zürich noch einige Baustellen zu bearbeiten. Damit bei diesen Baustellen der Überblick nicht verloren geht, eine Zusammenfassung mit dem Stand der Dinge und was noch getan werden muss.

Baustelle 1:	Stand der Dinge	Was ist zu tun
 <p>Lohnnachzahlungen</p> <p>Forderung: Die Nachzahlung der Lohnneibussen durch Lohndiskriminierung vor der Umsetzung der städtischen Besoldungsrevision 2002.</p>	<p>Das Verwaltungsgericht hat am 20.12. 2006 entschieden, dass das Gesundheitspersonal vor der städtischen Besoldungsrevision 2002 um zwei Lohnklassen diskriminiert wurde. Die Stadt Zürich legt Beschwerde vor dem Bundesgericht gegen diese Entscheidung ein. Auch die KOG legte Beschwerde ein, weil die Differenzzulagen der Polizei nicht als Lohndiskriminierung betrachtet wurden.</p>	<p>Warten auf den Entscheid des Bundesgerichtes. Die Stadt hat in diesem Verfahren für Angehörige der Gesundheitsberufe die bereits einmal betrieben haben einem Verjährungsunterbruch bis 2009 zugestimmt. Damit muss in diesem Bereich nichts unternommen werden.</p>
 <p>Besoldungsrevision 2000-Überleitung ins neue Besoldungssystem am 01.07.2002</p> <p>Forderung: Eine rückwirkende Heranführung auf 100 % des Lohnbandes bei der Überführung SBR 2000 mit entsprechender Korrektur der gekürzten nutzbaren Erfahrung.</p>	<p>Die Musterrekluse, die von Rechtsanwältin Frau Bibiane Egg gegen die Überführung auf 95% im neuen Lohnband und gegen die Beschränkung des Lohnanstieges eingereicht wurden, sind aktuell beim Bezirksrat hängig.</p> <p>Da seit dem 01.07.2002 bereits fünf Jahre vergangen sind, ist es notwendig die Verjährungsfrist zu unterbrechen.</p>	<p>Alle Angehörigen der Gesundheitsberufe (dipl. Pflegepersonal, Ergotherapie, Physiotherapie), die ins damals neue städtische Lohnsystem im Rahmen der Besoldungsrevision 2000 am 01. Juli 2002 überführt worden sind und Lohnansprüche geltend machen wollen, müssen ein Betreibungsbegehren einreichen</p> <p>Damit ein Verjährungsunterbruch eintritt, muss ein Betreibungsbegehren gegen die Stadt Zürich eingereicht werden. Eine Betreibung unterbricht die Verjährung, d.h. die 5 – Jahresfrist beginnt neu zu laufen.</p> <p>Nähere Informationen auf dem Informationsblatt Betreibungsbegehren www.aggp.ch, www.ergotherapie.ch (sektion zürich/schaffhausen-aktuelles), www.physiozuerich.ch , www.sbk-zh.ch</p>
 <p>Neues SLS (Städtisches Lohnsystem)-Überleitung ins neue Besoldungssystem am 01.07.2007</p> <p>Forderung: Überführung auf der Basis von 100% nach dem bisherigen Lohnsystem SBR 2000.</p>	<p>Die Verfügungen über die neue Positionierung im teilrevidierten Lohnsystem per 01.07.2007 sind den städtischen Angestellten zugestellt worden.</p> <p>Die Lohndiskriminierung aus dem bestehenden Lohnsystem wird somit wieder in das neue Lohnsystem überführt.</p>	<p>Alle Angehörigen der Gesundheitsberufe (dipl. Pflegepersonal, Ergotherapie, Physiotherapie), die mit der Überführung nicht einverstanden sind, müssen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung eine Einsprache gegen diese Verfügung erheben. Auf der Homepage von www.aggp.ch, www.sbk-zh.ch stehen Mustereinsprachen zum Herunterladen zur Verfügung. Diese Mustereinsprachen fordern nur eine Überführung auf der Basis von 100% nach dem bisherigen Lohnsystem SBR 2000. Wer mit seiner individuellen Einstufung nicht einverstanden ist, muss das noch zusätzlich geltend machen. (z.B. Kürzung nutzbarer Erfahrung (nE) bei der Überführung ins SBR 2000). Diese Einsprache muss der Anstellungsinstanz innerhalb der 30-tägigen Frist eingeschrieben zugesandt werden.</p>